



Kanton Zürich

Year selection boxes with arrow pointing left

Liquidationsgewinne

Hilfsblatt für die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder infolge Invalidität

AHVN13 13-stellig: 7 5 6 ... Gemeinde: ... Name: ... Vorname: ...

Kreisschreiben ESTV Nr. 28 vom 3. November 2010 Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (LGBV) vom 17. Februar 2010.

Firmenname und Sitz, Nebensteuerdomizile (Betriebsstätten und Liegenschaften im Kanton Zürich, in anderen Kantonen und im Ausland), Branche/Art der Geschäftstätigkeit, Namen und Adressen der Mitgesellschafter bzw. Partner (Bei Personengesellschaft, einfacher Gesellschaft sowie bei Praxis-/Bürogemeinschaft)

Letztes Geschäftsjahr vom ... bis ... (Datum des Abschlusses der Liquidation)

bei vereinfachter Buchführung (bitte ankreuzen): Ist-Methode Soll-Methode

Besteuerungsaufschub nach Art. 18a Abs. 1 DBG: Art. 37b DBG findet nur Anwendung auf die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert. Überführung einer verpachteten Liegenschaft vom Geschäfts- ins Privatvermögen: Besteuerung nach Art. 37b DBG kann geltend gemacht werden.

1. Überführung von Liegenschaften ins Privatvermögen. Überführung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen mit Antrag auf Überführung zu den Anlagekosten (Art. 18a Abs. 1 DBG)? Verkauf von Liegenschaften. Objekt, Verkaufsdatum. Liquidationsjahr, Vorjahr. ja nein

Bei der Geschäftsaufgabe realisierte stille Reserven bilden Teil des steuerbaren selbständigen Erwerbseinkommens. Die im Liquidationsjahr und Vorjahr realisierten stillen Reserven werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, gesondert vom übrigen Einkommen besteuert.

2. Realisation von stillen Reserven auf den folgenden Bilanzpositionen; Liquidationsgewinn bei der direkten Bundessteuer. Table with columns: Position, Liquidationsjahr, Vorjahr. Rows 2.01-2.14.

a) Der geltend gemachte Aufschub (Ziff. 2.10-Ziff. 2.11) ist zusätzlich zum Liquidationsgewinn in der Steuererklärung Ziff. 16.5 (Bundessteuer) abzuziehen.

Zu übertragen in Ziffer 5.01 (Bundessteuer) dieses Formulars und in der Steuererklärung Ziff. 16.5 (Bundessteuer) abzuziehen. Zu übertragen in Ziff. 5.02 (Bundessteuer) dieses Formulars



3236202601261

b) Die beim Verkauf von Liegenschaften oder bei Überführung von Liegenschaften in das Privatvermögen erzielten Wertzuwachsgewinne (Ziff. 3.02-Ziff. 3.03) sind zusätzlich zum Liquidationsgewinn in der Steuererklärung Ziff. 16.5 (Staatssteuer) abzuziehen.

3. Liquidationsgewinn bei den Staats- und Gemeindesteuern

	Liquidationsjahr	Vorjahr
3.01 Realisierte stille Reserven im Liquidations- und Vorjahr gemäss Ziff. 2.09		
3.02 Buchgewinne aus dem Verkauf von Liegenschaften ^{b)}	-	-
3.03 Wiedereingebrachte Abschreibungen auf diesen Liegenschaften	+	+
3.04 AHV-Beiträge auf Liquidationsgewinn gemäss Ziff. 2.13	-	-
3.05 Liquidationsgewinn	=	=

► Zu übertragen in Ziff. 5.01 (Staatssteuer) dieses Formulars und in der Steuererklärung Ziff. 16.5 (Staatssteuer) abzuziehen

► Zu übertragen in Ziff. 5.02 (Staatssteuer) dieses Formulars

4. Berechnung des fiktiven Einkaufs

Grundangaben

4.01 Alter im Liquidationsjahr; max. 70	
4.02 AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen des 1. GJ vor Liquidation/dem ord. Rentenalter	
4.03 AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen des 2. GJ vor Liquidation/dem ord. Rentenalter	
4.04 AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen des 3. GJ vor Liquidation/dem ord. Rentenalter	
4.05 AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen des 4. GJ vor Liquidation/dem ord. Rentenalter	
4.06 AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen des 5. GJ vor Liquidation/dem ord. Rentenalter	
4.07 Liquidationsgewinn im Vorjahr gemäss Ziffer 2.12 des Formulars	
4.08 Altersguthaben bei Vorsorgeeinrichtungen (inkl. Freizügigkeitsguthaben 2. Säule)	
4.09 Guthaben der Säule 3a nach Art. 60a Abs. 2 BVV2 ^{d)}	
4.10 Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung	
4.11 Kapitalauszahlungen aus Vorsorgeeinrichtungen 2. Säule	
4.12 Kapitalauszahlungen aus der Säule 3a	
4.13 Invaliden- und Altersleistungen von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge	

Berechnung

4.14 Anzahl Jahre (4.01-25; maximal 40)	
4.15 Durchschnittliches Erwerbseinkommen $([4.02 + 4.03 + 4.04 + 4.05 + 4.06 - 4.07] \div \text{d})$	
4.16 Abzüge Total $(4.08 + 4.09 + 4.10 + 4.11 + 4.12 + 4.13)$	
4.17 Fiktiver Einkauf $(4.14 \times 4.15 \times 15\% - 4.16)$	

► Zu übertragen in Ziff. 5.07 dieses Formulars

d) Soweit sie jenen Betrag übersteigen, der zusätzlich zu einer 2. Säule hätte geüfnet werden können. Das Bundesamt für Sozialversicherungen publiziert jährlich eine entsprechende Tabelle.

d) Anzahl Geschäftsjahre mit AHV-pflichtigem Erwerbseinkommen (Ziff. 4.02 bis Ziff. 4.06); max. 5

5. Steuerbarer Liquidationsgewinn

	Staatssteuer	Bundessteuer
5.01 Liquidationsgewinn im Liquidationsjahr gemäss Ziff. 3.05 bzw. 2.14 dieses Formulars		
5.02 Liquidationsgewinn im Vorjahr gemäss Ziff. 3.05 bzw. 2.14 dieses Formulars	+	+
5.03 Summe der Liquidationsgewinne	=	=
5.04 Anteil verrechenbare Vorjahresverluste	-	-
5.05 Beitragsüberhänge aus Einkäufen in eine Vorsorgeeinrichtung (sofern nicht mit übrigem Einkommen verrechnet)	-	-
5.06 Steuerbarer Liquidationsgewinn vor fiktivem Einkauf	=	=
5.07 Fiktiver Einkauf gemäss Ziff. 4.17 dieses Formulars	-	-
5.08 Steuerbarer Liquidationsgewinn; separate Besteuerung	=	=
5.09 Fiktiver Einkauf gemäss Ziff. 4.17 dieses Formulars, max. Ziff. 5.06; steuerbar zum Vorsorgetarif	=	=

6. Steuerbares Einkommen im Vorjahr

Revision der Einschätzung des Vorjahres wird gegebenenfalls von Amtes wegen vorgenommen.



3236202602261